

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 7/93 DES RECHNUNGSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

zu einem Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(93/C 307/10)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 ⁽¹⁾ über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 ⁽²⁾ zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ⁽³⁾ zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,

gestützt auf den von der Kommission am 17. Mai 1993 vorgelegten Vorschlag,

gestützt auf das am 18. Juni 1993 beim Hof eingegangene Ersuchen des Rates um Anhörung des Rechnungshofes zu diesem Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Schätzungen der Kommission konzentrieren sich die Erstattungen an die Mitgliedstaaten für die Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund von Artikel 10 auf die ersten Monate

des Haushaltsjahres, und die zu zahlenden Beträge dürften die in diesem Zeitraum aufgrund der üblichen Eigenmittelbereitstellungen verfügbaren Kassenmittelguthaben bei weitem überschreiten.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche BSP-Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben. Der Kommission zufolge würde diese Möglichkeit allein jedoch nicht zur Deckung des veranschlagten Bedarfs ausreichen.

Die von der Kommission in Artikel 12 Absatz 2 derselben Verordnung vorgesehene Möglichkeit, Belastungen über den Gesamtbetrag der verfügbaren Guthaben auf den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Eigenmittelkonten hinaus vorzunehmen, könnte nicht systematisch für Fälle der Art, wie sie in dem Vorschlag der Kommission vorgesehen sind, genutzt werden. Diese Möglichkeit müßte im übrigen strikter als bisher eingegrenzt werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bemerkungen

1. Im Rahmen der Reform der GAP wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates Direktbeihilfen für die Erzeuger von Getreide und Eiweißpflanzen sowie Ausgleichszahlungen für die Verpflichtung zur Flächenstilllegung eingeführt. Die Kommission muß den Mitgliedstaaten im Rahmen des EAGFL-Garantie die für diese Beihilfen getätigten Zahlungen im Januar und Februar jedes Jahres erstatten. Dadurch wird der Monatsrhythmus der Zahlungen nachhaltig berührt, und es entsteht ein Kassenmittelpflichtproblem, dessen Ausmaß sich jedoch nicht präzise bewerten läßt.

2. Die Möglichkeit des vorzeitigen Abrufs von einem oder zwei Zwölfteln der MwSt.-Eigenmittel und der BSP-Eigenmittel tritt offensichtlich als solche ergänzend zu der bereits im Bereich der traditionellen Eigenmittel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

bestehenden Möglichkeit hinzu. Die Modalitäten für diesen Abruf sollten allerdings im Sinne einer besseren Anpassung an den strikten Kassenmittelbedarf geändert werden. So sollte etwa ausdrücklich vorgesehen sein, daß die Zwölfstel der MwSt.-Eigenmittel und der BSP-Eigenmittel getrennt abgerufen werden können oder daß nur ein Teil eines Zwölfstels abgerufen werden kann, wenn der Gesamtbetrag nicht erforderlich ist.

3. Nach Ansicht des Hofes wäre der Rückgriff auf die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 zur Deckung eines Kassenmittelbedarfs struktureller Art unangebracht. In seiner vorangegangenen Stellungnahme Nr. 5/93⁽¹⁾ hatte er auf das mit derartigen Fazilitäten verbundene Risiko in dem Falle hingewiesen, daß von ihnen zu den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen Gebrauch gemacht würde. Normalerweise sollte es nicht zulässig sein, diese Fazilitäten mit den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zu kumulieren.

4. Bezüglich der Kassenmittelbewirtschaftung empfiehlt der Hof, künftig zur Veranschlagung des zu

deckenden Monatsbedarfs vor dem Rückgriff auf die bestehenden Möglichkeiten eines vorzeitigen Abrufs von traditionellen Eigenmitteln sowie von MwSt.- und BSP-Eigenmitteln sämtliche Möglichkeiten der Ausgabenstaffelung auszuschöpfen. Diese Vorgehensweise steht im Zeichen der Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans.

5. Der Hof bedauert, daß die Kommission erst nach Ablauf von fast einem Jahr vorschlägt, die Konsequenzen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates bezüglich der Funktionsweise des Eigenmittelsystems zu ziehen. Die Kommission hätte diese Frage in ihre vorhergehenden Änderungsvorschläge zur Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates einbeziehen können; dadurch wäre es möglich gewesen, einen Gesamtüberblick und eine stärkere Transparenz des Eigenmittelsystems herzustellen.

ZWEITER TEIL

Prüfung der einzelnen Artikel

In der nachstehenden Tabelle legt der Hof die im ersten Teil angekündigten Änderungen zum Kommissionsvorschlag dar:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 34 und 36.

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Nach Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL (Europäischer Landwirtschafts- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) [für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen] veranschlagten Eigenmittel.“

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 6 dieses Absatzes über die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres und die Bestimmungen, die gemäß Unterabsatz 7 dieses Absatzes anwendbar sind, wenn der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt ist, gelten für die vorgezogenen Gutschriften.“

VORSCHLÄGE DES HOFES

ANMERKUNGEN

Unterabsatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und nach Maßgabe der Kassenmittelsituation der Gemeinschaften können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels oder eines Teils eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und/oder die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) [für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen] veranschlagten Eigenmittel.“

Mit dieser Änderung soll die Kommission nur zum Mittelabruf in der für den Kassenmittelbedarf absolut notwendigen Höhe und nicht automatisch zum Abruf der gesamten Zwölftel der MwSt.- und BSP-Eigenmittel ermächtigt werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 23. September 1993 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

André J. MIDDELHOEK

Präsident